



Abteilung Soziales/Gesellschaft
Alimentenfachstelle, Walhallastrasse 2, Postfach, 9320 Arbon
Telefon 071 447 61 37, www.arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00	durchgehend

Gesuch um Inkassohilfe

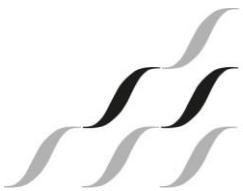
Personalien der Gesuchstellenden Person

Name / Vorname
Geburtsdatum
Adresse / PLZ Ort
Telefon / Mobile
E-Mail
Nationalität / Heimatort
Zivilstand
Beruf
Arbeitgeber
IBAN-Nummer
Konto lautend auf

Unterhaltsberechtigte, minderjährige Kinder (im gleichen Haushalt lebend)

Name / Vorname	Name / Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Elterliche Sorge	Elterliche Sorge
Inkasso-Gesuch für	<input type="checkbox"/> Unterhaltsbeitrag <input type="checkbox"/> Familienzulagen	Inkasso-Gesuch für	<input type="checkbox"/> Unterhaltsbeitrag <input type="checkbox"/> Familienzulagen

Name / Vorname	Name / Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Elterliche Sorge	Elterliche Sorge
Inkasso-Gesuch für	<input type="checkbox"/> Unterhaltsbeitrag <input type="checkbox"/> Familienzulagen	Inkasso-Gesuch für	<input type="checkbox"/> Unterhaltsbeitrag <input type="checkbox"/> Familienzulagen



Wer bezieht zurzeit bzw. bezog die Familienzulagen bisher und bis wann?

.....

Angaben über die Unterhaltspflichtige Person (soweit bekannt)

Name / Vorname
Geburtsdatum
Adresse / PLZ Ort
Telefon / Mobile
E-Mail
Nationalität / Heimatort
Zivilstand
Beruf
Arbeitgeber

Haben Sie bereits Inkassohilfe in Anspruch genommen? JA NEIN

Falls ja: bei welcher Gemeinde zuletzt
bis zu welchem Zeitpunkt
zuständige/r Sachbearbeiter/in
Telefonnummer
E-Mail

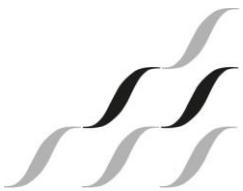
Haben Sie eigene Inkassomassnahmen eingeleitet? JA NEIN

Falls ja: bis zu welchem Zeitpunkt
in welcher Form

Ausstehende Unterhaltsansprüche / aufzuführen pro Person

Detaillierte, schriftliche Aufstellung aller ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum
Beilage allfälliger Quittungen über eingegangener (Teil)-Zahlungen

Falls Schuldanerkennungen und/oder Verlustscheine vorhanden sind, sind diese in Kopie dem
Gesuch beizulegen.



Rechtliche Hinweise

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird (Art. 8 InkHV).

Zuständig für die Inkassohilfe ist die Fachstelle der Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten Person. (§ 2 Abs. 1 AliG / Art. 5 Abs. 1 InkHV).

Die Gesuchstellende Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss wahrheitsgetreu Auskunft erteilen und ihr jede Änderung der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich mitteilen. Solange die Inkassohilfe andauert, verpflichtet sich die Gesuchstellende Person, keine eigenen Inkassoschritte einzuleiten bzw. keiner anderen Person und/oder Behörde einen (zusätzlichen) Inkassoauftrag zu erteilen (§ 2 Abs. 2 AliV / Art. 10 Abs. 1 + 2 InkHV). Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die Mitwirkungspflicht verletzt wird (Art 16 Abs. 2 Bst. A. InkHV).

Die Gesuchstellende Person informiert die Fachstelle umgehend über allfällige erhaltene Direktzahlungen der Unterhaltpflichtigen Person.

Die Gesuchstellende Person ist darüber informiert, dass die Fachstelle für die Behandlung des Gesuchs und die Ausführung des Inkassoauftrages die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht benötigt (Art. 9 Abs. 1 Bst. d. InkHV).

Die Gesuchstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Gesuch sowie die Kenntnisnahme der oben aufgeführten, rechtlichen Hinweise.

Datum Unterschrift

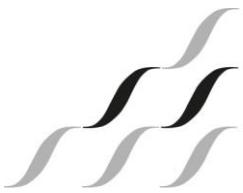
Beilagen

- Vollstreckbarer Entscheid einer Schweizerischen Behörde
- Vollstreckbarer Entscheid einer Ausländischen Behörde
- Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
- Unterhaltsvereinbarung für Volljährige
- Volljährige in Ausbildung: Lehrvertrag, Schul- bzw. Studienbestätigung

- Detaillierte, schriftliche Aufstellung/en aller ausstehenden Beträge mit Fälligkeitsdatum
- Quittungen über eingegangener (Teil)-Zahlungen
- Schuldanerkennungen und/oder Verlustscheine

Abkürzungsverzeichnis

- AliG Thurgauer Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten
- AliV Thurgauer Alimentenhilfleverordnung
- InkHV Schweizerische Inkassohilfleverordnung



Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoaufltrag für Sie geltend machen.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der unterhaltpflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. einer Betreibung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

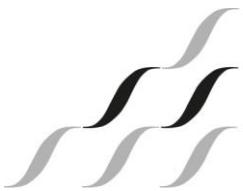
Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2022: Fr. 956.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.



Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vor geht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die Unterhaltspflichtige Person **bei** der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z.B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

Kosten

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der Gesuchstellenden Person.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Tina Löpfe
Alimentenfachfrau

Tel. direkt: 071 447 61 37
E-Mail: tina.loepfe@arbon.ch